

**Ab der E-Phase sind alle Schüler verpflichtet ein Fehlzeitenbuch zu führen. Dort sind alle Fehlzeiten und Beurlaubungen einzutragen.**

### **I. Allgemeine Informationen**

Das Fehlzeitenbuch muss täglich mit in die Schule genommen werden und ist der Tutorin bzw. dem Tutor zur Kontrolle mindestens in jeder SV-Stunde vorzulegen. Bei Verlust ist umgehend die Tutorin bzw. der Tutor oder der Studienleiter zu informieren. Es dürfen keine Seiten aus dem Heft entfernt werden.

Alle Unstimmigkeiten bzgl. der Fehlzeiten gehen bei Verlust zu Lasten der Schülerin bzw. des Schülers.

Jede versäumte Stunde (Unterricht und verpflichtende Schulveranstaltungen) muss in das Fehlzeitenbuch eingetragen werden. Ersatzhefte sind beim Studienleiter für 2,- € zu erwerben.

Das Fehlen bei einer Kursarbeit muss mit einem farbigen Marker kenntlich gemacht werden. Bitte geben Sie den Grund für Ihr Fehlen an:

- E  Entschuldigung
- B  Beurlaubung
- S  Schulische Veranstaltung

Versehen Sie die Entschuldigung oder Beurlaubung bitte mit Datum und Unterschrift.

Das Fehlzeitenbuch ist der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer ausgefüllt spätestens in der ersten Unterrichtsstunde nach dem Fehlen vorzulegen.

Die Fachlehrkräfte zeichnen die Fehlzeiten gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler ab und vermerken die Fehlzeiten in ihrem Kursberichtsheft. So haben Fachlehrkraft und die Schülerin bzw. der Schüler Unterlagen, die am Ende jedes Halbjahres abgeglichen sein sollten.

Erfolgt keine Vorlage des Fehlzeitenbuchs, gilt die fehlende Zeit als unentschuldigt und wird somit als eine nicht erbrachte Leistung mit 0 Punkten bewertet.

Bei längerem Fernbleiben müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag der Tutorin bzw. dem Tutor über das Sekretariat den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Die Tutorin bzw. der Tutor vermerkt dies im Mitteilungsbuch für die Oberstufe.

### **II. Fehlen bei Klausuren**

Wird eine Klausur versäumt, muss die Schule unmittelbar telefonisch unterrichtet werden. Das Fehlen ist innerhalb von drei Tagen zu entschuldigen. Um Unklarheiten zu vermeiden, empfehlen wir dringend die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die Schülerin bzw. der Schüler schulunfähig erkrankt ist. Bei fehlender fristgerechter Entschuldigung wird die versäumte Klausur mit 0 Punkten bewertet. (Hinweis: Eine Bescheinigung über einen Arztbesuch ist kein Attest!) Ist eine Klausur versäumt worden, entscheidet die Fachlehrkraft nach pädagogischem Ermessen, ob eine Klausur nachgeschrieben wird oder ob ein anderer Leistungsnachweis zu erbringen ist.

Unterrichtsversäumnisse aufgrund von Schulveranstaltungen (Chor, Orchester, SV, Austauschfahrten, Studien- und Berufswahl, etc.), für die die Schülerin bzw. der Schüler beurlaubt ist, werden nicht als Fehlstunden gezählt. Die verantwortlichen Lehrkräfte vermerken die für eine Schulveranstaltung beurlaubten Schülerinnen und Schüler in Mitteilungsbuch für die Oberstufe.

### **III. Beurlaubungen**

Wer aus wichtigen Gründen vom Unterricht freigestellt werden muss (z.B. Vorstellungstermin, Führerscheinprüfung), hat mindestens drei Unterrichtstage vor dem Termin einen entsprechenden Antrag mit Begründung zu stellen. In allen Fällen ist auch der betroffene Fachlehrer von der Befreiung vorab rechtzeitig zu informieren.

Die Genehmigung der Beurlaubung erfolgt

- für eine einzelne Stunde durch den Fachlehrer
- für bis zu drei Tage durch den Tutor
- für mehr als drei Tage durch die Schulleitung.
- für Beurlaubungen vor und nach den Ferien ist ein formloser Antrag mindestens 3 Wochen vorher an die Schulleitung zu richten.

Der Antrag auf Beurlaubung und dessen Genehmigung werden im Fehlzeitenbuch vermerkt. Die Fachlehrkräfte zeichnen die durch die Tutorin bzw. den Tutor oder die Schulleitung erfolgte Beurlaubung zum Zeichen ihrer Kenntnisnahme im Fehlzeitenbuch ab.

### **IV. Maßnahmen bei häufigem Fehlen**

Nach § 82(8) der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses kann bei unentschuldigtem Fehlen an mindestens sechs Unterrichtstagen im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen eine Ordnungsmaßnahme bis hin zum Verweis von der Schule beantragt werden.